

Immer komplexere Anforderungen und Rechtslagen? Was tun?

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

Thesen und Themen

- Der Vollzug des SGB VIII ist tatsächlich komplexer, aber auch deutlich vorteilhafter für den jungen Menschen geworden
- Verbesserung und Entlastung für die Mitarbeitenden durch multiprofessionelle Teams
- Fachkräftemangel und „hausgemachte“ Probleme: Abhilfe ist möglich

Es stimmt: höhere Komplexität des SGB VIII zum Vorteil junger Menschen

- Hilfeplanung und § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII:
Beteiligung anderer Sozialleistungs- und
Rehabilitationsträger sowie öffentliche Stellen
und Schule im Hilfeplanungsprozess, soweit
erforderlich

Es stimmt: höhere Komplexität des SGB VIII zum Vorteil junger Menschen

- Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII
- Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs

Es stimmt: höhere Komplexität des SGB VIII zum Vorteil junger Menschen

- § 36b Abs. 2 SGB VIII: Spezifische Regelungen bei Übergang auf den Rehabilitationsträger für Leistungen nach § 99 SGB IX
- Klärung im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang

Es stimmt: höhere Komplexität des SGB VIII zum Vorteil junger Menschen

- Vereinbarung zum Zuständigkeitsübergang vom Jugendamt auf einen (anderen) Eingliederungshilfeträger: Klärung im Rahmen des **Teilhabeplanverfahrens** gem. § 19 SGB IX i.d.R. ein Jahr vor Zuständigkeitsübergang
- **Teilhabeplanung ist vom Jugendamt** unter Beteiligung des zuständig werdenden Eingliederungshilfeträgers **einzuleiten**

Es stimmt: höhere Komplexität des SGB VIII zum Vorteil junger Menschen

- Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine **Teilhabeplankonferenz** nach § 20 SGB IX durchzuführen: Hierbei soll der aktuelle Bedarf festgestellt werden und Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen getroffen werden
- Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Abs. 5 SGB IX die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen

Multiprofessionelles Handeln im Kinderschutz

- Es sind komplexe Prognoseentscheidungen erforderlich („Jugendamt als Hellseher“)
- Bei dieser in die Zukunft gerichteten Prognoseeinschätzung geht es um eine Gefährdungseinschätzung
- Diese Gefährdungseinschätzung muss in den allermeisten Kinderschutzfällen aufgrund eines unvollständigen Sachverhalts getroffen werden
- Das Prognoserisiko ist dennoch so gering wie möglich zu halten: Die Sachverhaltsermittlung muss bis an die Grenze des Leistbaren erfolgen:
Ein multiprofessionelles Handeln ist m.E. daher unabdingbar

Das staatliche Wächteramt – Die 3 Stellschrauben

- Liegen **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung vor?
- Liegt eine **Kindeswohlgefährdung** vor?
- Wie ist auf eine festgestellte Kindeswohlgefährdung zu **reagieren**?

Einsetzen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

- *„Im Jahr 2017 führten die Jugendämter durchschnittlich 103 8a-Verfahren pro 10.000 Minderjährigen in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch (vgl. Tabelle 1). Ein Jugendamt meldete kein Verfahren, das Jugendamt mit den meisten Verfahren gab an, fast 440 Verfahren pro 10.000 Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Diese extreme Varianz zeigt sich auch in dem hohen Variationskoeffizienten von 0,72. Selbst wenn man die jeweils 20 Jugendämter mit den höchsten bzw. niedrigsten Angaben ausklammert, beträgt die Spannweite immer noch zwischen 15 und 265 Verfahren pro 10.000, das entspricht fast dem 18-fachen.“*

(Mühlmann in Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe, Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter, S. 11.

Der Gefahrenbegriff des BVerfG (BVerfG, B. v. 19.11.2014, 1178/14 BvR juris Rn. 23)

„Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“

1. Rechtsgutsbeeinträchtigung: erhebliche und nachhaltige Schädigung
2. zeitlichen Nähe des Schadenseintritts: Schaden bereits eingetreten oder unmittelbar bevorstehend
3. Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts: ziemliche Sicherheit

Allerdings: Je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen

Reaktion des Jugendamtes auf eine festgestellte **Kindeswohlgefährdung**

- Angebot von Hilfen nach § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII und Abschluss freiwilliger Kooperationsvereinbarungen
- Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 2 S. 1 HS 1 SGB VIII
- Inobhutnahme des Kindes nach § 8a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b SGB VIII
- Einschaltung von Dritten nach § 8a Abs. 3 SGB VIII

„Hausgemachte Probleme“ und Lösungen

- Vermeintliches Fachkräftegebot und Betriebserlaubnisverfahren
- Vertragsverhandlungen nach § 77 SGB VIII, §§ 78a ff. SGB VIII und §§ 123 ff. SGB IX

Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>

Neuerscheinungen im SGB VIII



Neuerscheinungen im SGB VIII



Neuerscheinungen im SGB VIII

